

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## Bird & Bird holt den Medienrechts-Experten Dr. Niels Lutzhöft an Bord“



*Dr. Niels Lutzhöft begrüßt als neuer Partner bei Bird & Bird in Frankfurt*

Seit dem 16. Juli 2016 verstärkt **Dr. Niels Lutzhöft LL.M.** als Partner das Team von **Bird & Bird** am Standort Frankfurt. Der 40-jährige promovierte Jurist (Ruhr-Universität Bochum) und Diplom-Journalist (Uni Dortmund) war zuvor für **Gleiss Lutz** in München tätig, seit Juli 2013 als Assoziierter Partner. Er begann seine Anwalts-Laufbahn 2006 bei **Hogan & Hartson** in Berlin.

Dr. Niels Lutzhöft gilt als Spezialist für die Bereiche Commercial, Regulierung sowie Wettbewerbs- und Urheber-Recht. Hier berät er vornehmlich Unternehmen aus den Sektoren Medien, Technologie & Kommuni-

kation sowie Einzelhandel & Konsumgüter. Er vertritt Unternehmen in Auseinandersetzungen über Werbung, Produktgestaltung und Marketing vor Zivil- und Verwaltungsgerichten sowie in urheber- und medienrechtlichen Streitigkeiten und berät im Vorfeld zu diesen Fragen.

**Sven-Erik Heun**, Head of Country von Bird & Bird Deutschland freut sich über den neuen Kollegen: „Mit Niels Lutzhöft gewinnen wir für unsere Plattform einen jungen und ehrgeizigen Partner, der genau in unsere strategische Ausrichtung auf praxisübergreifende Beratung in ausgewählten Industriesektoren passt. Mit

seiner Expertise agiert er in der Schnittmenge der Beratungsfelder Commercial, Regulierung und IP, was eine hervorragende Voraussetzung für die Beratung von Unternehmen bietet, die durch Technologie, die Wissensökonomie oder den digitale Wandel transformiert werden.“

**Dr. Michael Alt**, Co-Head von Bird & Bird Deutschland erklärt: „Wir begrüßen Niels Lutzhöft herzlich in unserer Partnerschaft. Er ergänzt mit seinem exzellenten Branchen Know-how und seiner rechtlichen Expertise unsere starken Sek-

torguppen in den Bereichen Einzelhandel und Konsumgüter, Medien und Tech & Comms hervorragend und bereichert das gesamte Team.“

Dr. Niels Lutzhöft, LL.M. erläutert seinen Wechsel: „Ich freue mich, in ein Team mit ausgeprägtem Branchenfokus zu kommen. Die Zusammenarbeit in starken Sektor-Gruppen bei Bird & Bird ermöglicht mir eine branchenbezogene Beratung an der Schnittstelle zwischen Commercial, Regulatory und IP. Ich freue mich sehr auf die Zusammenarbeit.“ (ps)

## Die nächste Ausgabe erscheint am

**Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel**

**16.08.2016, Woche 33, Nr. 1286**

Anzeigenschluss: 12.08.2016, 10 Uhr

**Der Titelschutz Anzeiger**

**02.08.2016, Woche 31, Nr. 1284**

Anzeigenschluss: 29.07.2016, 10 Uhr

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT .....	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 18 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3-5
IMPRESSUM .....	5

## Die Farb-Marke Rot „gehört“ den Sparkassen



Für eine Überraschung hat der für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe gesorgt, als er am 21. Juli 2016 entschied, dass die rote Farb-Marke der Sparkassen nicht im Marken-Register zu löschen ist (Az.: I ZB 52/15). Die Farb-Marke Rot (HKS 13) hatte der **Dachverband der Sparkassen-Finanzgruppe** am 7. Feb. 2002 angemeldet und sie ist am 11. Juli

2007 eingetragen worden. Dagegen ging die spanische **Santander-Bank** vor und bekam beim Bundespatent-Gericht Recht. Zuvor hatte allerdings das **Deutsche Patent- und Markenamt** die Löschanträge zurückgewiesen.

Der Sparkassen-Markenrechtler **Dr. René Fiedler** hat für das Farb-Marken-Verfahren die Kanzlei **Bird & Bird** (Büro Düsseldorf)

engagiert. Die Santander-Bank wurde von der Kanzlei **Hogan Lovells** vertreten.

In der entsprechenden Presse-Information Nr. 129/2016 vom 21. Juli 2016 heißt es: „Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass das absolute Schutz-Hindernis mangelnder Unterscheidungskraft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG vorliegt. Abstrakte Farb-Marken sind im Allgemeinen nicht unterscheidungskräftig und deshalb nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG nicht eintragungsfähig, weil der angesprochene Verkehr eine Farbe regelmäßig als dekoratives Element und nicht als Produktkennzeichen wahrnimmt. Besondere Umstände, die eine andere Beurteilung rechtfertigten, lagen nicht vor.“

Das Bundes-Patentgericht hatte angenommen, die Farb-Marke habe sich für die in Rede stehenden Dienstleistungen weder im Zeitpunkt der Anmeldung im Jahr 2002 noch der Entscheidung über den Löschantrag im Jahr 2015

im Verkehr im Sinne von § 8 Abs. 3 MarkenG durchgesetzt. Diese Sichtweise hat der Bundesgerichtshof nicht gebilligt. Ausreichend für eine Verkehrsdurchsetzung von abstrakten Farb-Marken ist wie bei anderen Marken-Formen auch, dass der überwiegende Teil des Publikums in der Farbe ein Kennzeichen für die Waren oder Dienstleistungen sieht, für die die Marke Geltung beansprucht. Der Marken-Inhaber und die Antragstellerinnen haben im Verfahren eine Vielzahl von Meinungsforschungsgutachten zur Frage der Verkehrsdurchsetzung vorgelegt. Diese Gutachten belegen zwar keine Verkehrsdurchsetzung der Farb-Marke zum Zeitpunkt der Markenmeldung im Jahr 2002, sie rechtfertigen jedoch die Annahme der Verkehrsdurchsetzung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Löschantrag im Jahr 2015. In einem derartigen Fall darf die Farb-Marke gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 MarkenG nicht gelöscht werden. (ps)

## Die 18 neuen Titel dieser Woche

**A**  
Airport Architect

**C**  
Corporate Screen

**D**  
Das Leben der Anderen  
Der Club der Gesetzlosen  
Die Bananen Strategie

**E**  
Elite-Internat  
Entdeckt! Geheimnisvolle Orte  
Exlex

**K**  
Kliemannsland

**M**  
Mein Reich Dein Reich

**N**  
Nachts im Salon Rouge  
Nacktes Überleben – Wie wenig ist genug?  
NON TOURIST GUIDE  
NTG

**P**  
Politik, Sex & Lametta

**T**  
Tatort: Klingelingeling  
TOLLKUEHN  
Treckerfahrer dürfen das!

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Die Bananen Strategie**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Marion Spanoudakis,  
Breslauer Str. 11, 76863 Herxheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Nachts im Salon Rouge**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Günther & Pätzhorn Rechtsanwälte,  
Wiener Straße 49, 01219 Dresden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Treckerfahrer dürfen das!**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Nacktes Überleben – Wie wenig ist genug? Entdeckt! Geheimnisvolle Orte**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Politik, Sex & Lametta**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, graphischen Darstellungen und Untertiteln für Zeitschriften, Magazine sowie sämtliche elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Bild-/Ton-/Datenträger, Softwareerzeugnisse, Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten, Social Media-Seiten und Apps sowie sonstige Online-Medien.

**Schulz Noack Bärwinkel Rechtsanwälte PartmbB,  
Baumwall 7, 20459 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Airport Architect**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, Blu-ray, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**UIG GmbH,  
Bahnhof Straße 7, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn**

**Top News aus Werbung,  
Marketing und Medien**

***www.new-business.de***

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Tatort: Klingelingeling

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Bavaria Film GmbH,  
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiseltal**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Kliemannsland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**cineteam hannover GmbH,  
Limmerbrunnen 11a, 30453 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Corporate Screen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstige Werkarten, insbesondere für Druckerzeugnisse aller Art sowie für elektronische Medien und Netzwerke, Online- und Offline-Dienste und Softwareprodukte.

**S&P Werbeagentur GmbH,  
Corunna Straße 14, 58636 Iserlohn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### TOLLKUEHN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Bücher und alle Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton-, Bild-Ton- und Datenträger aller Art, Software, audiovisuelle und elektronische und/oder digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Duijm & Dovermann GbR, Verlag für Lebenskultur,  
Marxstraße 11, 53639 Königswinter**

Über 69.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter  
**[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)**

Ihr Einsatz ist  
unbezahlbar.  
Deshalb braucht  
sie Ihre Spende.



[www.seenotretter.de](http://www.seenotretter.de)



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### NON TOURIST GUIDE NTG

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Wortkombinationen und Zusammensetzungen, Abkürzungen und Abwandlungen aller Art, Schriftarten und grafischen Gestaltungen, mit Zusätzen und Untertiteln für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse aller Art, Hörfunk, Film Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, Internet, Multimedia-Anwendungen, Software-Erzeugnisse, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke einschließlich Online- und Offlinedienste, außerdem für Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art sowie für Merchandising.

**Gerhard Bering,**  
Roßdorfer Straße 34, 60385 Frankfurt am Main

Über 69.000 archivierte Titel!  
Recherchieren Sie kostenlos unter  
[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### Mein Reich Dein Reich Das Leben der Anderen Exlex Der Club der Gesetzlosen Elite-Internat

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD und Bluray, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**ECOVIS Daehner Buescher + Kollegen**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,  
Von-Werth-Straße 1, 50670 Köln

#### Impressum:

##### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16  
22041 Hamburg  
Fon: (040) 609 009 - 0  
Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Titelschutzanzeigen

verantwortlich: Victoria Larson /  
Silke Reyher-Timmann, -61  
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80  
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100  
Der Titelschutz Anzeiger  
mit Software Titel: monatlich  
Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX  
Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2016 Presse Fachverlag, Hamburg  
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder  
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-  
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-  
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe  
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die  
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.  
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.  
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-  
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.  
030/28493-0 oder [www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 – 66**

<b>VON:</b>	<b>FIRMA:</b>	_____
	<b>NAME:</b>	_____
	<b>ANSCHRIFT:</b>	_____
		_____
	<b>TELEFON:</b>	<b>FAX:</b>
	_____	_____
	<b>E-MAIL:</b>	_____

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
  
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_\_\_\_\_) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Adresse)

\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_